

Die nachfolgenden Grundsätze basieren auf Beschlussvorlagen des Vorstandes der Abteilung KANU, die auf den Jahreshauptversammlungen durch die Mitglieder bestätigt wurden.

Grundsätze für das Zusammenleben in der Abteilung Kanu

Die Abteilung Kanu ist eine juristisch unselbständige Unterabteilung der Sportgemeinschaft BLAU-WEISS Niegripp e.V. Die Entscheidungsbefugnisse der Abteilung werden auf der Grundlage der Satzung der SG geregelt.

- **Kameradschaftliches Verhalten,**
- **gegenseitige Achtung,**
- **Teilnahme und Mitarbeit an den Veranstaltungen der Abteilung Kanu**

bilden die Grundlage für ein gesundes Vereinsleben.

- **Störung des Vereinsfriedens,**
- **fehlende Einsicht zur Mitarbeit,**
- **unsportliches Verhalten,**
- **persönliche Beleidigungen und egoistisches Verhalten passen nicht dazu.**

(A) Mitgliedschaft

§ 1 Aufnahme von Mitgliedern in die Abteilung Kanu

Für eine Mitgliedschaft in der SG ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Der Antragsteller, der sich für eine Mitgliedschaft in der Abteilung Kanu entschlossen hat, erkennt die Beitragsordnung an.

Eine Mitgliedschaft in der SG / Abt. Kanu begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf einen Bootsliegeplatz. Dieser wird in der Regel nach 2 Jahren Gastliegerschaft und Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr unter Berücksichtigung der vorhandenen Liegeplätze gewährt.

§ 2 Beitragszahlungen der Mitglieder

Beiträge werden auf der Grundlage der gültigen Beitragsordnung erhoben. Jedes Mitglied erhält dazu vom Vorstand eine detaillierte Aufstellung über die entstandenen Einzelkosten. Die Beiträge sind in voller Höhe innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung fällig. Beiträge werden auf das Konto der SG mit dem Vermerk Beitrag Abt. Kanu eingezahlt. Über gesplittete Beitragszahlungen kann der Vorstand der Abteilung nach Antrag und nach Abwägung der Sachlage entscheiden. Sollten Mahnungen erforderlich werden, so können diese eine Mahngebühr ausweisen.

§ 3 Aufbauleistungen

Jedes Mitglied der Abteilung Kanu, der die Anlagen (Bootsliegeplatz, Hallennutzung, Lagerung von Booten auf dem Gelände) nutzt, leistet im Rahmen seiner Möglichkeiten Aufbaustunden. 10 Aufbaustunden zur Pflege und Erhaltung, Wertschöpfung, Fahrten zu Wettkämpfen, Mitarbeit bei

der Niegripper Regatta sind jährlich nachzuweisen. Nicht geleistete Stunden werden mit jeweils 10 € aufgerechnet und mit der Beitragszahlung eingefordert. Bei Arbeiten auf dem Gelände der Abteilung sind die geleisteten Stunden in das bereitliegende Buch in der Werkstatt lesbar einzutragen. Nur dann kann eine Berücksichtigung der Stunden erfolgen. Ab dem 70. Lebensjahr **und** einer Mitgliedschaft von mindestens 10 Jahren entfällt die Pflicht zur Leistung von Aufbaustunden.

§ 4 Versicherungsschutz für Personen und Sachwerte

Für alle Mitglieder der Abt. Kanu besteht Versicherungsschutz bei Personenunfällen auf dem Gelände der Abt. Kanu über die SG. Für alle Boote die auf dem Gelände der Abteilung stehen oder liegen ist der Nachweis einer gültigen Boots-Haftpflichtversicherung zu erbringen. (Kopie der Police oder Kontoauszug mit Beitragszahlungsnachweis). Für alle privaten Boote und Ausrüstungsgegenstände die sich auf dem Gelände der Abt. Kanu befinden haftet die Versicherung der SG nicht.

§ 5 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich zu festen Terminen statt. Allen Mitgliedern ist es frei gestellt, an diesen Beratungen teilzunehmen (Öffentlichkeitscharakter). In Einzelfällen macht es sich erforderlich, Mitglieder oder Gastlieger zu der Beratungen des Vorstandes persönlich einzuladen. Vorstandssitzungen werden protokolliert. Die Protokolle können eingesehen werden. Alle Mitglieder sollten die Möglichkeit nutzen, ihre Probleme und Meinungen bei den Vorstandssitzungen darzulegen.

§ 6 Nutzung des Geländes

Mitglieder der Abt. Kanu und Gastlieger können das umzäunte Freigelände für das Abstellen von PKW nutzen. Nur in begründeten Einzelfällen und mit Genehmigung des Hafenmeisters können Parkflächen durch Dritte benutzt werden.

§ 7 Schließanlage

Mitglieder, die einen Bootslegeplatz besitzen oder Gastlieger erhalten über den Vorstand der Abteilung Kanu einen entsprechenden Schlüssel für das Schließsystem. Jeder Schlüssel ermöglicht eine bestimmte Funktionalität. Für den Erhalt des Schlüssels ist eine einmalige Kautionszahlung von 30 € zu zahlen. Die Rückzahlung der Kautionszahlung erfolgt nur gegen die Schlüsselrückgabe und den schriftlichen Nachweis der Kautionszahlung. Jeder Schlüsselbesitzer ist für die Verschlusssicherheit des Gebäudes und der Anlagenmitverantwortlich. Ein Schlüsselverlust ist unverzüglich dem Vorstand der Abt. zu melden.

§ 8 Spenden und Zuwendungen

Geldspenden an die Abteilung Kanu werden auf das Konto der SG mit dem Vermerk: "Spende für Abt. Kanu" gern entgegengenommen. Für Spenden stellt die SG eine Spendenbescheinigung für das Finanzamt aus. Das gilt ebenso für Sachspenden, deren Wert von den Mitgliedern des Vorstandes bestätigt wird.

(B)

Nutzungsverordnung für Bootshallen und Freigelände der Abteilung Kanu.

Die Abteilung Kanu der SG BLAU-WEISS stellt ihren Mitgliedern und Gastliegern bauliche Anlagen und Freiflächen für das Abstellen von Booten und Trailern gegen Zahlung eines Beitragsanteils zur Verfügung.

§ 1 Vergabe der Plätze

Über die Vergabe entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Insbesondere wird bei einer Vergabe von Plätzen in den Hallen oder der Freiflächen die aktive Mitarbeit des Mitgliedes/Gastliegers in der Abteilung Kanu berücksichtigt.

§ 2 Rechtliches Verhältnis für die Nutzung

Ausdrücklich wird darauf verwiesen, dass durch die Vergabe eines Hallenplatzes oder einer Freifläche kein Mietverhältnis begründet wird. Gegenüber privaten Vermietungen sind die zur Verfügung gestellten Plätze wesentlich kostengünstiger. Deshalb erfolgt eine Vergabe eines Platzes ausschließlich im Interesse einer Nutzung für aktive, am Wassersport teilnehmende Mitglieder. Bootshallen und Freiflächen sind ausschließlich für die Abstellung von Booten, deren Zubehör und der Trailer zu nutzen.

§ 3 Entzug der Nutzung oder die Nutzung von Anlagen der Abteilung ohne wassersportliche Aktivitäten

In folgenden Fällen kann oder wird der Vorstand eine weitere Nutzung von Bootshallen- und Freiflächenplätzen untersagen oder für weitere 24 Monate einen erhöhten Beitragssatz von 100 % für die Abstellung des Bootes als Bestandteil des Jahresbeitrages einfordern.

1. Bei Überschreitung einer zweijähriger Lagerung der Boote in einer Halle oder auf dem Freigelände ohne Wasserung des Bootes. Erläuterung:

Die Forderung eines erhöhten Kostenanteiles beginnt mit der Bootssaison 2015. Sie betrifft diejenigen Mitglieder deren Boote bereits länger als zwei Saisons nicht gewässert wurden und auch in der Saison 2015 an Land verbleiben. Die maximale Standzeit eines Bootes in einer Bootshalle oder auf dem Freigelände, ohne eine übliche wassersportliche Aktivität ist auf insgesamt 48 Monate begrenzt.

2. Bei zweckentfremdeter Nutzung. Beispielsweise zur Einlagerung von Materialien zum privaten Gebrauch.(Fremdnutzung)
3. Bei Verstößen gegen bestehende Brandschutzverordnungen, nicht vorhandene oder unwirksame Haftpflichtversicherungen und bei grober Unterlassung notwendiger Pflegemaßnahmen (Sauber halten und Mähen der Abstellfläche, Ordnung und Sauberkeit in den Hallen).

Bei einem Entzug der Nutzung durch den Vorstand hat das Mitglied oder der Gastlieger den zur Verfügung gestellten Platz spätestens nach vier Wochen zu räumen. Die Abteilung Kanu übt dabei ihr Hausrecht aus. Entstandene Kosten für diese Räumungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Nutzers..

§ 4 Einhaltung von Brandschutz- und Umweltbestimmungen

Die Nutzer von Abstellplätzen verpflichten sich, geltende Brandschutzbestimmungen strikt einzuhalten. Das gilt insbesondere für den Umgang mit offenem Feuer, bei Schweißarbeiten, dem Einlagern von Kraftstoffen und Flüssiggasen in Bootshallen oder dem Laden von Akkumulatoren.

Verwendete elektrische Geräte und Leitungen sowie Veränderungen an Elektroanlagen müssen gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Hallenbenutzern wird empfohlen, einen geeigneten Feuerlöscher in der Halle bereit zu halten. Bei Umgang mit explosiven oder umweltgefährdeten Stoffen sind geltende Bestimmungen einzuhalten. Für einen Brand-oder Evakuierungsfall sind Schlüssel für die Bootshallen zu hinterlegen.

(C)

Nutzung der Steg-und Slipanlagen durch Mitglieder, Gastlieger und Gäste

§ 1 Nutzung der Steganlage

Mitglieder der Abt. Kanu, können- soweit verfügbar-einen ootsliegeplatz an der Steganlage in Anspruch nehmen. Ein erteilter Bescheid über die Nutzung der Steganlage bleibt in der Regel für die Zeit der Mitgliedschaft bestehen. (Rechtssicherheit) Bauliche Veränderungen an den Steganlagen bedürfen generell der Prüfung und Zustimmung des Vorstandes. Gastliegern wird der Liegeplatz durch den Hafenmeister zugewiesen. Von den Nutzern ist eine wirksame Sportboothaftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 2 Zuweisung eines Liegeplatzes

Im Regelfall bleibt ein erteilter Boots liegeplatz für den Zeitraum der Mitgliedschaft -verbunden mit der Nutzung eines Sportbootes-bestehen. Ein Tausch von Liegeplätzen zwischen den Mitgliedern ist möglich und ist dem Hafenmeister anzuzeigen. Eine "Untervermietung des Liegeplatzes" ohne Zustimmung des Vorstandes ist nicht möglich. Über den Ort des Liegeplatzes entscheidet der Vorstand federführend mit dem Hafenmeister. Für den jeweiligen Standort des Liegeplatzes ist die Bootsgröße mit entscheidend. Auf dem Gelände befindet sich die aktuelle Liste der Liegeplätze.

§ 3 Ordnung und Sauberkeit

Jeder Liegeplatznutzer ist für Ordnung und Sauberhaltung seines Platzes verantwortlich. Mähen des Hanges, Kehren und Unkrautbeseitigung auf der Steganlage sind Grundpflichten.

§ 4 Nutzung und Anspruch

Mitglieder, die längere Zeit ihren zugewiesenen Stegplatz nicht in Anspruch nehmen, können den nach § 1 erteilten Anspruch verlieren. Ein Boots liegeplatz, der bis zum 1. Juli von einem Mitglied nicht genutzt wird, kann durch den Hafenmeister für die jeweilige Saison an andere Nutzer vergeben werden. Andernfalls muss der Hafenmeister über den späteren Einsliptermin informiert werden. Mitglieder, die ihren Stegplatz länger als zwei Jahre (2 Saisons) nicht genutzt haben, verlieren den Anspruch auf den früher erteilten Standort.

§ 5 Ein-und Ausslippen der Boote

Das Ein-und Ausslippen der Boote ist für Mitglieder und Dauergastlieger durch die Zahlung des Jahresbeitrages bereits abgegolten. Gäste, die die Slipanlage nutzen, zahlen eine entsprechende Slipgebühr an den Hafenmeister. Eine Haftpflicht-oder Unfallversicherung für das Gelände der Abt. Kanu -seitens des Vereins-besteht nur für Mitglieder.

§ 6 Gastliegeplätze

Für einen kurzfristigen Aufenthalt (Gäste) von Sportbooten an unserer Steganlage oder für die Nutzung eines Liegeplatzes für ein Jahr werden von der Abteilung Kanu Plätze vorgehalten. Für eine kurze Liegezeit ist eine Anmeldung beim Hafenmeister notwendig. Die

Jahresgastliegerschaft bedarf einer rechtzeitigen Antragstellung beim Vorstand der Abt. Kanu. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und ohne Bekanntgabe von Gründen über die Vergabe oder die Nichtweiternutzung von Gastliegeplätzen. Gastliegern kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung der Liegeplatz entzogen werden, wenn Verstöße gegen die Regeln des Zusammenlebens vorliegen oder anderweitige Ursachen für einen weiteren Verbleib in der Abteilung für die Mitglieder unzumutbar sind. Wird die jährlich beim Vorstand neu zu beantragende Gastliegereigenschaft nicht mehr bestätigt, so sind die Boote, Trailer oder sonstiges vom Gastlieger auf dem Gelände der Abt. eingelagertes Material spätestens zum 31.03. des Folgejahres zu entfernen. Der Beitrag für einen Gastliegeplatz ist innerhalb von 14 Tagen nach Zuteilung fällig.

Gastlieger haben das Recht, ihren Platz uneingeschränkt zu nutzen. Der Bezug von Energie ist vor Nutzung mit dem Hafenmeister zu klären. Der Gastlieger ist verpflichtet, seinen Platz sauber zu halten. Dazu gehört auch das Mähen der Böschung und die Unkrautbeseitigung vor dem Liegeplatz. Wichtige Voraussetzung für den Erhalt eines Gastliegeplatzes ist eine schriftliche Vorlage einer Haftpflichtversicherung für das Boot. Zu beachten ist, dass für Nichtmitglieder kein Unfallversicherungsschutz durch die SG besteht.

Die Gastliegerschaft besteht immer für ein Kalenderjahr. Eine erneute Gastliegerschaft ist vor Ablauf des Kalenderjahres erneut schriftlich beim Vorstand zu beantragen.